LPO-
Ausrüstungskatalog

Disziplinen:

Dressur, Springen, Vielseitigkeit

Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN)

Stand: 1. Januar 2018

Einleitung

Der Ausrüstungskatalog 2018 ist eine Ergänzung der LPO und soll anhand von Abbildungsbeispielen zugelassene Ausrüstungsgegenstände der Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit darstellen. Es handelt sich dabei um eine Veranschaulichung und Verdeutlichung der aktuellen nationalen Leistungsprüfungsordnung (LPO 2018, § 68 und § 70) inkl. der dazugehörigen Kalenderveröffentlichungen (http://www.pferd-aktuell.de/lpo/kalenderveroeffentlichungen).

Enthalten sind folgende Ausrüstungsgegenstände mit ihren LPO-konformen Merkmalen:

- Gebisse
- Reithalfter
- Sattel
- Beinschutz
- Hilfszügel
- Stiefel
- Hilfsmittel (Sporen, Gerte)
- Schutzwesten
- Sonstiges (Nasennetz, Ohrenschutz)

Die Ausrüstungsgegenstände sind entsprechend ihrer Zulassung nach Disziplin, Prüfungsart und Klasse aufgeführt.

Voraussetzungen für die Beteiligung im Pferdeleistungssport gemäß LPO

- Die Ausrüstung der Pferde und der Teilnehmer muss den Regeln der jeweiligen Reit, Fahr- und Voltigierlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen (vgl. LPO 2018 §6).
- Der Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Grundsätze und Regeln, als auch für die Überprüfung der korrekten Maße der verwendeten Ausrüstungsgegenstände verantwortlich (vgl. LPO 2018 § 6).
- Der Sicherheit dienende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zugelassen (vgl. LPO 2018 §68).

Inhaltsverzeichnis

Gebisse **4**

I. Zäumung auf Trense: Alle Prüfungsarten und -klassen 4

II. Zäumung auf Kandare: Dressur-LP Kl. L bis S, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab GVL 10

III. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A und Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP ab Kl. A und FN-Hunterklasse 95er und höher 13

IV. Beliebige Zäumung: Spring- LP ab Kl. M**, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M 17

Reithalfter **18**

V. Zäumung auf Trense: Alle Prüfungsarten und -klassen 18

VI. Zäumung auf Kandare: Dressur-LP Kl. L-S, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M 23

VII. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A und Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP ab Kl. A und FN-Hunterklasse 95er und höher 23

VIII. Beliebige Zäumung: Spring- LP ab Kl. M**, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M 24

Sattel **24**

Beinschutz **25**

IX. Dressurreiter-LP Kl. E-M, Dressur-LP Kl. E-S 25

X. Springpferde-LP, Freispring-LP, Eignungs-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und Kombinierte LP analog Eignung 26

XI. Spring- und Gelände-LP Kl. E-S, Geländepferde-LP Kl. A-M, Jagdpferde-LP Kl. A-S und FN-Hunterklassen 28

Hilfszügel **29**

XII. Dressurreiter-LP Kl. E 29

XIII. Dressur-, Spring-LP Kl.E auf dem Vorbereitungsplatz 30

XIV. Spring-LP ab Kl. M** auf dem Vorbereitungsplatz 30

XV. In allen Prüfungsarten und -klassen zulässig 30

Stiefel **32**

Alle Prüfungsarten und -klassen 32

Sporen **33**

XVI. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP, Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP und FN-Hunterklassen-Springen 33

XVII. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und FN-Hunterklassen-Gelände 34

Gerte **35**

XVIII. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- Reitpferde-LP 35

XIX. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung und FN-Hunterklassen-Springen 35

XX. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und FN-Hunterklassen-Gelände 35

Reithelme **36**

XXI. Alle Prüfungsarten und -klassen 36

Schutzwesten **36**

XXII. Alle Prüfungsarten und -klassen 36

Nasennetz (Nosecover) **37**

XXIII. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP sowie Teilprüfungen Springen bzw. Gelände bei Eignungs-LP und Kombinierten LP analog Eignungs-LP aller Klassen und FN-Hunterklassen (Vorbereitungsplatz und Siegerehrung: in allen Disziplinen erlaubt) 37

Ohrenschutz **38**

XXIV. Alle Prüfungsarten und -klassen 38

Gebisse

I. Zäumung auf Trense: Alle Prüfungsarten und -klassen

- Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können.
- Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind
- Abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden
- z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder
- Gebisse dürfen die Maulwinkel nicht einklemmen (zu eng oder zu kurz sein) und sollten zwischen Maulwinkel und Gebissring nicht mehr als ca. 0,5 cm herausragen, wenn das Gebiss gerade im Maul liegt.

Abbildung 1: Wie ein Gebiss gemessen wird

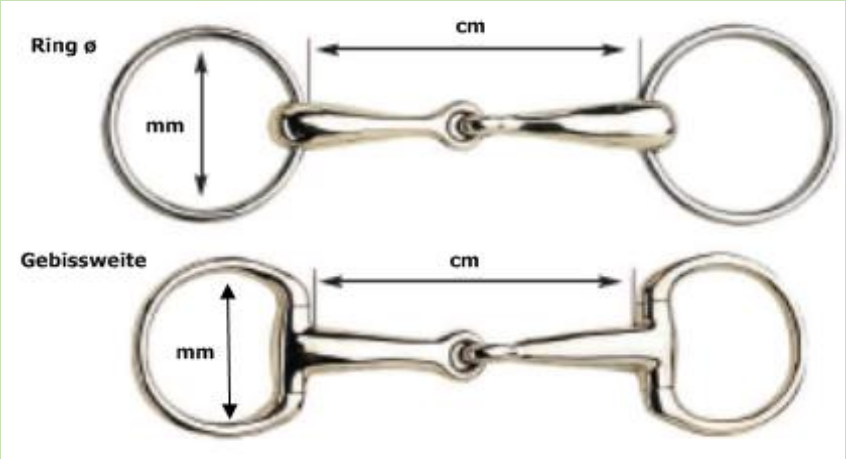

a. Gebissringe

- Durchmesser (s. Abb. 1: Wie ein Gebiss gemessen wird)
  Pferde → 55-90 mm
  Ponys → 45-70 mm
- Durchlaufend mit kreisrunden Ringen, rund und abgerundete Konturen
- Olivenkopf
- Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen
- D-Ring-Trense
- Schenkeltrense

- Sowie Ringkombinationen aus den oben genannten Varianten
- Zügel muss frei durch die Ringe gleiten können
- Zulässig mit allen einfach- und doppeltgebrochenen Mittelstücken gemäß **Ib.**

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
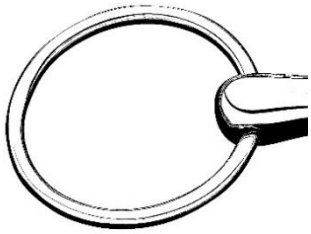	• Wassertrense
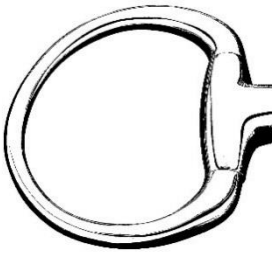	• Olivenkopftrense
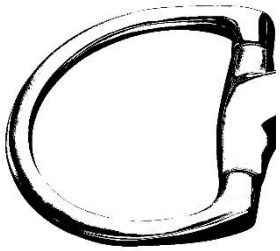	• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
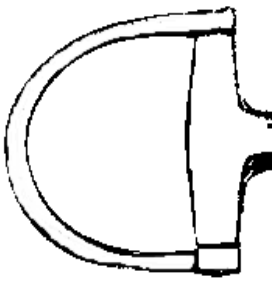	• Ringkombination aus Olivenkopf und D-Ring-Trense
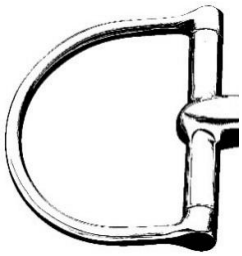	• D-Ring-Trense

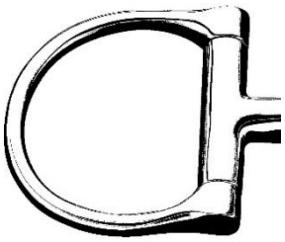	• D-Ring-Trense
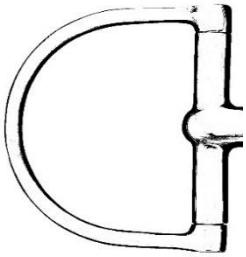	• D-Ring-Trense
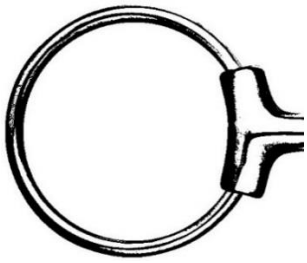	• Olivenkopftrense mit durchlaufenden Trensenringen
	• Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP) zulässig
	• Ringkombination aus Olivenkopf- und Schenkeltrense • mit Stegbefestigung nur in LP über Hindernisse (ausgenommen Eignungs-LP) zulässig

Sonstiges Zubehör:	
	• Gebissscheiben
	• Gelgebissscheiben

b. einfach und doppelt gebrochene Mittelstücke

- Gebissstärke am Maulwinkel gemessen [1]:
  Pferde → 14-21 mm
  Ponys → 10-18 mm
- Dünnste Stelle [2]: > 8 mm
- Stärke Mittelstück/Gelenk [3]: 14-21 mm
- Verbindungsglieder im Bereich Auflagefläche:
  [4]: > 5 mm Materialstärke
- Länge des Mittelstückes bei doppelt gebrochenen Mittelstücken [5]: max. 40 mm
- Mittelstück des doppelt gebrochenen Gebisses darf in einem Winkel bis 45° nach vorne geneigt sein
- Gelenk in der Mitte des Gebisses
- In allen Bereichen abgerundete Kanten und Übergänge
- Bei doppelt gebrochenen Gebissen: Mittelstück mittig, runde Konturen in allen Dimensionen, glatte Oberfläche
- Arretierende Verbindungen nicht zulässig
- Zulässig mit allen Gebissringen gemäß **Ia.**

Abbildung 2: Wie ein Gebiss gemessen wird

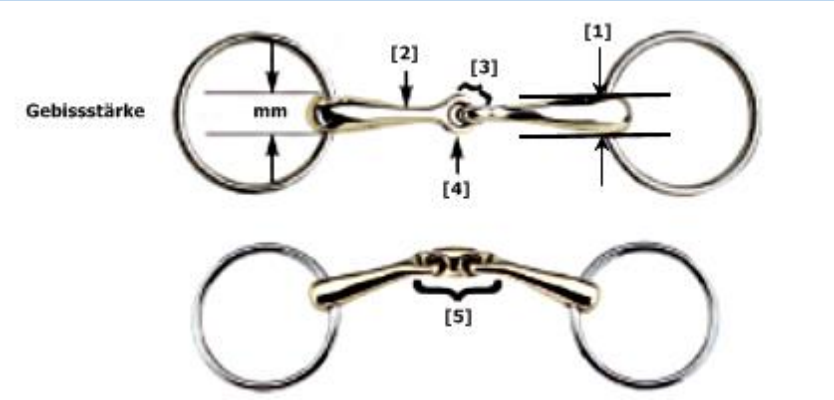

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Einfach gebrochen
	• Doppelt gebrochen
	• Gebogen mit Zungenwölbung • Einfach oder doppelt gebrochen
	• Gummi-/Kunststoff-/Ledergebiss • Einfach und doppelt gebrochen
	• Doppelt gebrochen • Mit beweglichem, glatt auf der Zunge aufliegendem, frei rollenden Teil im Mittelstück
	• Doppelt gebrochen • Mittelstück mit Gummi überzogen
	• Kugelgelenk im Mittelstück • Gebissschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensionales, bewegliches Kugelgelenk)
	• Kugelgelenke im Mittelstück • Gebissschenkel sind unabhängig voneinander beweglich (dreidimensionale, bewegliche Kugelgelenke)

II. Zäumung auf Kandare: Dressur-LP Kl. L bis S, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab GVL

- Kandaren sind nur in Verbindung mit einer Unterlegtrense gemäß **Ie.** zulässig.
- Material von Kandarengebiss und Unterlegtrense: Metalle und/oder Kunststoffe
- Unterschiedliche Metalle und Kunststoffe sind grundsätzlich kombinierbar. Ausnahme: nachweislich gesundheitsschädigende Kombinationen
- Neigung des Mundstücks um bis zu 45° nach vorne ist zulässig
- Kinnkette für Kandarenzäumung vorgeschrieben
- Kinnkettenhaken müssen frei beweglich sein
- Kinnkettenunterlage zulässig
- Scherriemen zulässig
- Kandare nur mit Englischem Reithalfter zulässig

c. Kandarenseitenteile und Zubehör

Abbildung 3: Länge der Seitenteile bei Kandaren

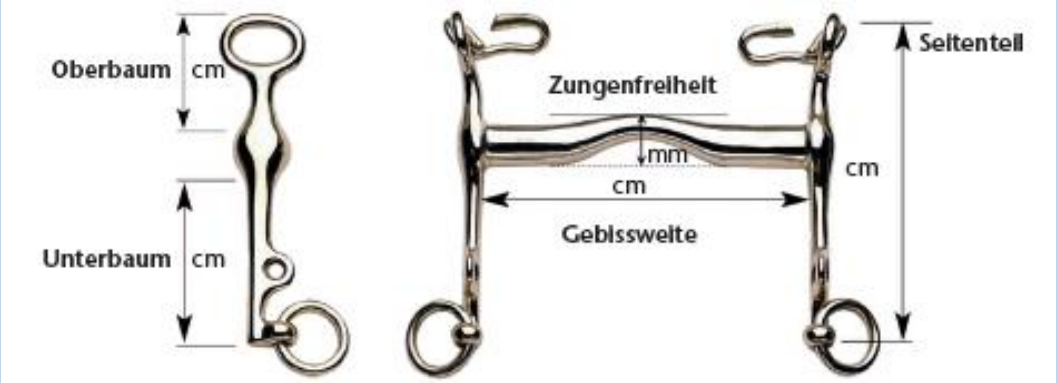

- Unterbaum: max. 10 cm
- Oberbaum: max. 5 cm
- Zungenfreiheit max. 40 mm
- Verhältnis: Oberbaum zu Unterbaum → 1 : 1 bis 1 : 2
- Feststehende, nicht drehbare Anzüge
- Zulässig mit allen starren Mittelstücken gemäß **Id.**

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Kurzer Unterbaum
	• Langer Unterbaum
	• S-Kandare; gebogener Unterbaum
   	• Kinnkette vorgeschrieben • Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik zulässig

d. Starre Mittelstücke

- Stange starr, mit abgerundeten Konturen, mit oder ohne Zungenfreiheit bis max. 40 mm
- Gebissdicke im Maulwinkel:
  Pferde → 14-21 mm
  Ponys → 10-18 mm
- Dünnste Stelle: > 8 mm
- Zungenfreiheit bis max. 40 mm zulässig
- Material: Metall und/oder Kunststoff

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Starres Mittelstück
	• Starres, gebogenes Mittelstück
	• Starres, gebogenes Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• Starres Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• Starres Mittelstück mit Zungenfreiheit

e. Unterlegtrense
• Zulässig sind grundsätzlich alle Wasser-, Olivenkopf-und D-Ring-Trensen sowie ihre Ringkombinationen (gemäß **Ia.**), in einfach und doppelt gebrochener Form, auch in gebogener Form mit Zungenwölbung (gemäß **Ib.**). • Kandarenseitenteile und Gebissringe der Unterlegtrense dürfen bei leicht angenommenen Zügeln nicht kollidieren. Eine unabhängige Zügeleinwirkung muss gewährleistet sein. • Gebissstärke: 10-16 mm • Dünnste Stelle: > 8 mm • Material: Metall und/oder Kunststoff

III. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A und Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP ab Kl. A und FN-Hunterklasse 95er und höher

• Jeweils nur ein Zügelpaar zulässig • Zulässig sind alle gebrochenen Gebisse gemäß **Ib.** Sowie Stangengebisse gemäß **If.**, jeweils mit Gebissringen gemäß **Ia.**, Pelham gemäß **Ig.** und Drei-Ringe-Gebiss gemäß **Ih**.
f. Gebissstangen
• Stange starr oder biegsam mit abgerundeten Konturen • Arretierende Gebisse werden wie Stangengebisse gehandhabt • Materialien, die angemessenen Zugbelastungen standhalten und durch das Kauen der Pferde nicht in ihren Konturen zerstört werden können und die für Pferde nicht gesundheitsschädigend sind • Abgerundete Konturen und glatte Oberflächen, um Verletzungen zu vermeiden • z.B. Metall, Gummi, Kunststoff, Leder • Gebissdicke im Maulwinkel: Pferde → 14-21 mm Ponys → 10-18 mm • Dünnste Stelle: > 8 mm • Zungenfreiheit: bis max. 40 mm zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Starres Mittelstück
	• Starres, gebogenes Mittelstück
	• Starres, gebogenes Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• Starres Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• Starres Mittelstück mit Zungenfreiheit
	• Biegsames Stangengebiss
	• Biegsames Stangengebiss
	• Biegsames Stangengebiss
	• Stangengebiss mit drehbarem Mittelstück

	• Flexibles Stangengebiss aus Metall und Gummi

g. Pelham
• Verbindungssteg vorgeschrieben • Zügel muss frei im Verbindungssteg gleiten können • Bewegliche Kinnkette mit Kinnkettenunterlage vorgeschrieben • Scherriemen zulässig • Länge des Unterbaums: max. 7 cm • Zulässig sind Kombinationen gemäß **Ib.** und **If.** • Pelham darf nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Kurzer Anzug
	• Pelhamkombination mit Olivenkopf
	• Verbindungssteg

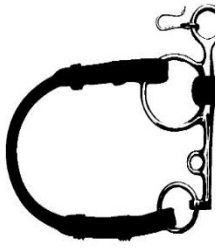	• Verbindungssteg
	• Kinnkette vorgeschrieben • Kinnkettenunterlage aus Leder oder weichem Gummi/Plastik vorgeschrieben

h. Drei-Ringe-Gebiss
• Der mittlere Ring ist größer, als die anderen beiden Ringe (Maße Pferd: 55-90 mm, Pony: 45-70 mm) • Ein Zügel im großen Ring oder ein Zügel im kleinen Ring • Nur als Wassertrense (kein Olivenkopf o.ä.)/ Gebiss muss frei im mittleren Ring gemäß Abbildungen gleiten können • Zulässig sind Kombinationen gemäß **Ib.** oder **If** • Drei-Ringe-Gebiss darf nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
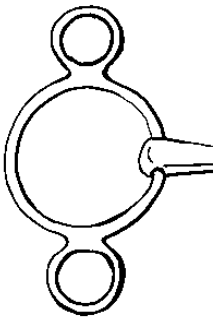	• Zwei kleine Ringe außenliegend

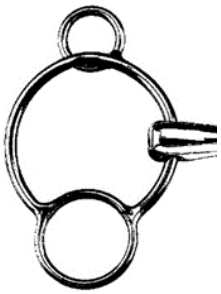	• Zwei kleine Ringe außenliegend
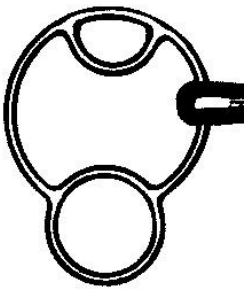	• Ein kleiner Ring innenliegend • Ein kleiner Ring außenliegend
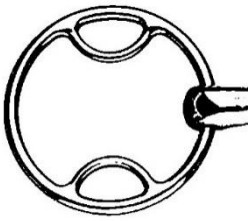	• Zwei kleine Ringe innenliegend

IV. Beliebige Zäumung: Spring- LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M**

- Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit oder ohne Reithalfter zulässig
- Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Reithalfter

V. Zäumung auf Trense: Alle Prüfungsarten und -klassen

- Leder oder lederähnliches Material
- Genickstücke: Alle Ausführungen und Formen, die der gleichmäßigen Druckverteilung am Genick dienen sind zulässig
- Teile des Reithalfters können rundgenäht sein (nicht Nasen- und/oder Kinnriemen)
- Das Reithalfter soll leicht anliegen und darf weder die Atmung beeinträchtigen noch die Maultätigkeit (Kauen) des Pferdes unterbinden

Abbildungsbeispiele klassische Reithalfter:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Hannoversches Reithalfter
	• Variante des Hannoverschen Reithalfters
	• Variante des Hannoverschen Reithalfters

	• Englisches Reithalfter
	• Kombiniertes Reithalfter
	• Kombiniertes Reithalfter mit doppeltem Verschluss und/oder Umlenkrolle (auch als Englisches Reithalfter zulässig)
	• Kombiniertes Reithalfter mit einem geschwungenem, sich seitlich verjüngendem Nasenriemen (auch als Englisches Reithalfter zulässig)

	• Mexikanisches Reithalfter
	• Mexikanisches Reithalfter

Abbildungsbeispiele weiterer Reithalfter:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Kombiniertes Reithalfter (auch als Englisches Reithalfter zulässig) • Reithalfter und Backenstück gebogen und miteinander verbunden

- Variante des Englischen Reithalfters (auch als Kombiniertes Reithalfter zulässig)
- Kreuzende Kehlriemen
- Kehlriemen mit Nasenriemen im Bereich der Ganaschen verbunden

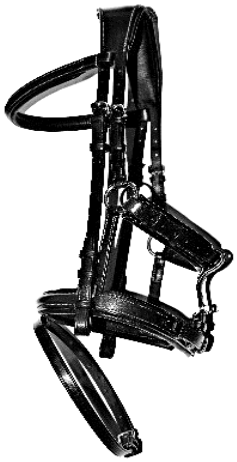

- Variante des Englischen Reithalfters (auch als Kombiniertes Reithalfter zulässig)
- Abgewinkelter Riemen über dem Unterkiefer mit Verbindung zum Nasenriemen

- Englisches Reithalfter
- Backenstück verläuft in einem Bogen um das Jochbein herum

- Variante des Kombinierten Reithalfters
- Reithalfter und Backenstück gebogen und miteinander verbunden
- Kinnriemen seitlich am Nasenriemen befestigt

- Variante des Kombinierten Reithalfters
- Kinnriemen seitlich am Nasenriemen befestigt

- Variante des Kombinierten Reithalfters
- Kinnriemen und Nasenriemen miteinander vernäht

- Verbindungsstege (Clips) zwischen Gebissringen und den Seitenringen des Reithalfters sind nicht zugelassen
- Ein zusätzlicher Ring (ähnlich Kappzaum) auf dem Nasenrücken verändert die Wirkung des Reithalfters nicht
- Das Reithalfter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet

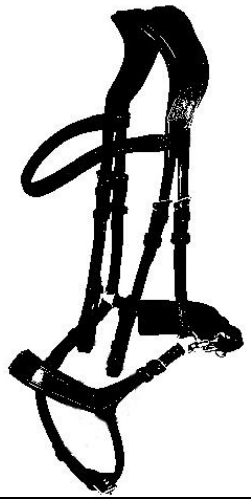

- Das Reithalfter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet

- Das Reithalfter wird je nach Lage auf dem Nasenrücken als Abwandlung des Kombinierten oder des Hannoverschen Reithalfters bezeichnet

VI. Zäumung auf Kandare: Dressur-LP Kl. L-S, Teilprüfung Dressur bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M

- Zäumung auf Kandare mit Englischen Reithalfter gemäß **V.**
- Genickstücke: Alle Ausführungen und Formen, die der gleichmäßigen Druckverteilung am Genick dienen zulässig
- Material: Leder oder lederähnliche Materialien

VII. Spring- und Gelände-LP ab Kl. A und Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde-LP ab Kl. A und FN-Hunterklasse 95er und höher

- Reithalfter gemäß **V.**
- Pelham und Drei-Ringe-Gebiss dürfen nicht mit Hannoverschem Reithalfter kombiniert werden

VIII. Beliebige Zäumung: Spring- LP ab Kl. M, Teilprüfung Gelände und Springen bei Vielseitigkeits-LP ab Kl. M sowie Jagdpferde-LP ab Kl. M**

- Beliebige Zäumung mit Gebiss und/oder gebisslose Zäumung mit beliebigem oder ohne Reithalfter zulässig
- Die Ausrüstung der Pferde muss den Regeln der Reitlehre (Richtlinien für Reiten und Fahren) und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Sattel

In allen Prüfungsarten und -klassen ist ein Sattel vorgeschrieben

- Pritschensattel, englische Form mit Sattelbaum, einschließlich Steigbügeln/Steigbügelriemen (frei von der Sturzfeder herabhängend) vorgeschrieben
- Auszug aus Richtlinien für Reiten und Fahren Band 1
    - Der Steigbügel muss genügend breit und schwer sein, damit der Fuß ihn schnell aufnehmen und auch wieder loslassen kann (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1).
    - Aufbau eines englischen Pritschensattels im oberen Teil:
        - Sattelsitz (Sitzfläche)
        - Sattelbaum mit Sattelschlössern/Sturzfedern
        - Sattelgurtstrupfen
        - Große Sattelblätter mit Knielage
    - Aufbau eines englischen Pritschensattels im unteren, dem Pferd zugewandten Teil:
        - Sattelkissen mit Füllung und Kissenkanal
        - Schweißblätter mit Sattelpauschen (Knie-, Oberschenkel- und gegebenenfalls Wadenpauschen) (Schweißblätter können auch mit dem Sattelblatt vernäht sein)

Beinschutz

- Gamaschen und die sonstigen in diesem Abschnitt aufgeführten Ausrüstungsgegenstände dienen dem Schutz der Pferdebeine.
- Gamaschen und alle sonstigen zum Schutz der Beine erlaubten Ausrüstungsgegenstände sind korrekt anzulegen. Nur so ist die gewünschte Schutzwirkung gegeben.
- Gamaschen, die ganz offensichtlich einen manipulativen Effekt haben, sind nicht zugelassen.

IX. Dressurreiter-LP Kl. E-M, Dressur-LP Kl. E-S

- In der Prüfung ist kein Beinschutz zulässig
- Auf dem Vorbereitungsplatz sind Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Fesselringe/ -bänder, Springglocken und Ballenschoner zulässig
    - Der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern. Solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
    - Das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein.
    - Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz der Pferdebeine angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen insgesamt das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.
- Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zulässig.

X. Springpferde-LP, Freispring-LP, Eignungs-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und Kombinierte LP analog Eignung

In der Prüfung und auf dem Vorbereitungsplatz ist folgender Beinschutz zulässig:

- Vorderbeine: Bandagen, Gamaschen, Fesselringe/ -bänder, Springglocken und Ballenschoner
- Hinterbeine: nur Streichkappen, die eine glatte Innenstruktur haben (ohne Aufwölbung, ohne Fell o.Ä.)
    - Einfach oder doppelt-gegenläufiger Klettverschluss mit mind. 5 cm Breite (keine Riemen/Schnallen o.Ä.)
    - Länge der Hartschale: max.16 cm
    - „Schale“ muss am Fesselkopf anliegen und muss rundum geschlossen sein
- Nicht zulässig sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz der Pferdebeine angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen insgesamt das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.
- Der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern. Solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
- Das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein.
- Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zulässig.
- Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
    - Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig.
    - Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Änderung erwünscht oder notwendig sein, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkung:
	• Streichkappe mit einfachem Klettverschluss
	• Streichkappe mit doppelt gegenläufigem Klettverschluss
	• Streichkappe mit verlängertem Neoprenfutter innen

XI. Spring- und Gelände-LP Kl. E-S, Geländepferde-LP Kl. A-M, Jagdpferde-LP Kl. A-S und FN-Hunterklassen

- In der Prüfung und auf dem Vorbereitungsplatz sind Bandagen, Gamaschen, Streichkappen, Fesselringe/ -bänder, Springglocken und Ballenschoner zulässig.
- Nicht gestattet sind mit Gewichten beschwerte Gamaschen, Springglocken etc. Die zum Schutz der Pferdebeine angebrachten Ausrüstungsgegenstände dürfen insgesamt das zulässige Höchstgewicht von 500 g je Pferdebein (ohne Hufeisen) nicht überschreiten.
- Der Ballenschoner darf den Hufmechanismus nicht behindern. Solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zugelassen.
- Das Fesselband muss weich und mit einem Klettverschluss versehen sein.
- Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand des Hufes hinausreichen, sind nicht zulässig.
- Mit Betreten des Vorbereitungsplatzes Springen darf die Ausrüstung an den Pferdebeinen grundsätzlich nicht mehr geändert werden.
    - Zu diesem Zweck ist auch ein Verlassen des Vorbereitungsplatzes nicht zulässig.
    - Sollte im Verlauf der Vorbereitung dennoch eine Änderung erwünscht oder notwendig sein, ist dies durch den Teilnehmer der Aufsicht auf dem Vorbereitungsplatz anzuzeigen und hat in dessen Gegenwart zu erfolgen.

Hilfszügel

XII. Dressurreiter-LP Kl. E

- Einfache oder doppelte, beidseitig verschnallte Ausbindezügel
- Material: Leder und/oder Gurtband

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Einfache Ausbindezügel • Beidseitig verschnallt
	• Einfache Ausbindezügel mit fixierten Gummiringen • Beidseitig verschnallt
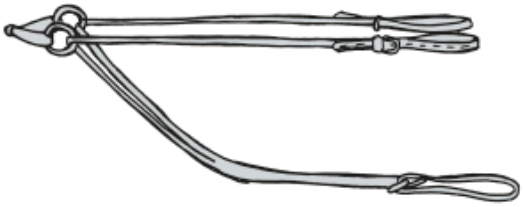	• Dreieckszügel • Beidseitig verschnallt
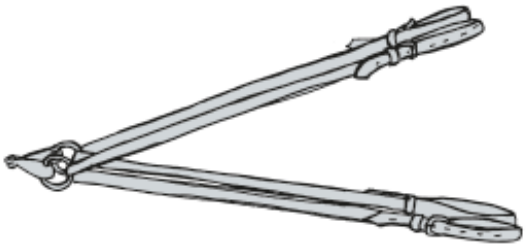	• Laufferzügel • Beidseitig verschnallt

XIII. Dressur-, Spring-LP Kl.E auf dem Vorbereitungsplatz

- Zusätzlich zu der erlaubten Ausrüstung in der LP sind auf dem Vorbereitungsplatz einfache oder doppelte beidseitig verschnallte Ausbindezügel aus Leder und/oder Gurtband zulässig (gemäß **XII.**).
- Bei dem Überwinden von Hindernissen sind sie nicht zulässig.

XIV. Spring-LP ab Kl. M** auf dem Vorbereitungsplatz

- Zusätzlich zu der erlaubten Ausrüstung in der LP sind Schlaufzügel zulässig.
- Bei dem Überwinden von Hindernissen sind sie nicht zulässig.

XV. In allen Prüfungsarten und -klassen zulässig

- Vorderzeug zulässig
- Ausnahme: In internationalen Dressuraufgaben der FEI ist kein Vorderzeug zulässig.
- In allen LP über Hindernisse (Ausnahme: Eignungs-LP), ist eine Martingalgabel am Vorderzeug zulässig (auch Rennmartingal/ mit Lederdreieck).

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Vorderzeug

	• Vorderzeug
	• Vorderzeug mit Brustblatt
	• Vorderzeug mit Brustblatt
	• Dreipunkt-Vorderzeug

Zu XV. Sonstige Ausrüstungsgegenstände, die der Sicherheit dienen

	• Halsriemen • Auch in Kombination mit Vorderzeug gemäß **XV.** zulässig

Stiefel

Alle Prüfungsarten und -klassen

- Dunkle Reitstiefel
  oder
- Dunkle Stiefeletten in Kombination mit gleichfarbigen, eng anliegenden Chaps aus Glattleder
- Material: Leder oder lederähnliche Materialien
- Ausreichend ausgeprägter Absatz (Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 1)
- Mit und ohne Reißverschluss zulässig
- Elastikeinsatz und Schnürung zulässig
- Keine Befestigung am Sattel und/oder Steigbügel zulässig

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Mögliche Kombination von Stiefelette mit Chap
	• Dunkle Reitstiefel • Mit und ohne Reißverschluss • Empfehlung: Reißverschluss an der Vorder-, Hinter-, oder Außenseite

Sporen

- Der Sporn ist so anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist.
- Mit Endflächen, die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen.
- Sporen aus Kunststoff erlaubt.

XVI. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs- und Reitpferde-LP, Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignungs-LP und FN-Hunterklassen-Springen

- Max. Länge 4,5 cm, gemessen ab dem Stiefel (incl. Rädchen, beweglich)

Abbildungsbeispiele:	Anmerkungen:
	• Sporen mit Kugelende
	• Sporen mit Dorn
	• Schwanenhalssporen • Ende waagerecht verlaufend • Mit und ohne Rädchen
	• Hammersporen
	• Rädchensporen • Rad mit abgerundeten Zacken

	• Rädchensporen mit vertikal beweglicher Scheibe
	• Rädchensporen mit horizontal beweglicher Scheibe
	• Rädchensporen mit horizontal beweglichem Rädchen/Ball
	• Rädchensporen mit horizontal beweglichem Rädchen/Ball
	• Rädchensporen mit horizontal beweglichem Rädchen/Ball

XVII. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und FN-Hunterklassen-Gelände

- Teilprüfung Dressur: Max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken)
- Teilprüfung Gelände: Max. Länge 4,0 cm, gemessen ab dem Stiefel (inkl. Rädchen, beweglich – jedoch ohne Zacken)
- Teilprüfung Springen s. **XVI**

Gerte

XVIII. Dressur-, Dressurreiter-, Dressurpferde-LP, Gewöhnungs-Reitpferde-LP

- In der Prüfung sowie auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Gerte mit max. 120 cm (inkl. Schlag) zulässig.

XIX. Spring-LP, Springpferde-LP, Eignungs-LP, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung und FN-Hunterklassen-Springen

- In der Prüfung ist eine Gerte mit max. 75 cm (inkl. Schlag) zulässig. In der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Gerte mit max.120 cm (inkl. Schlag) zulässig.

XX. Vielseitigkeits- und Gelände-LP, Geländepferde- sowie Jagdpferde-LP, Eignungs-LP mit Teilprüfung Gelände, Kombinierte Dressur-/Spring-LP analog Eignung mit Teilprüfung Gelände und FN-Hunterklassen-Gelände

- Teilprüfung Dressur:
  - Eine Gerte ist in der Prüfung nicht zulässig.
  - Auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Gerte mit max.120 cm (inkl. Schlag) zulässig.
- Teilprüfung Springen:
  - In der Prüfung ist eine Gerte mit max. 75 cm (inkl. Schlag) zulässig.
  - In der dressurmäßigen Arbeit auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Gerte mit max.120 cm (inkl. Schlag) zulässig.
- Teilprüfung Gelände:
  - In der Prüfung sowie auf dem Vorbereitungsplatz ist eine Gerte mit max. 75 cm (inkl. Schlag) zulässig.

Reithelme

XXI. Alle Prüfungsarten und -klassen

- Reithelm: Gemäß Europäischer Norm „EN 1384“; empfohlen wird jeweils die aktuellste Europäische Norm. In der Übergangszeit zwischen der EN 1384 (2012) und EN 1384 (2017) wurden Reithelme nach einer „Übergangsnorm VG1“ gefertigt, die ebenfalls den o.g. Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen genügt.
- In einer LP mit Hindernissen ist ein Reithelm vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz)
- Für Junioren und Children ist ein Reithelm in allen Klassen vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz)
- In Dressur-, Dressurreiter-, Basis- und Aufbau- LP bis Kl. A ist ein Reithelm vorgeschrieben (auch auf dem Vorbereitungsplatz), ab Kl. L auch Reitkappe, Melone oder Zylinder zulässig
- In Dressur-LP mit internationalen Dressuraufgaben für Senioren ist ein Reithelm oder Zylinder zulässig, für Junge Reiter ist auch in diesen LP eine Melone zulässig

Schutzwesten

XXII. Alle Prüfungsarten und -klassen

- Schutzweste, Rückenschutz und Airbag zulässig
- In Vielseitigkeits-LP und Gelände-LP ist eine Schutzweste vorgeschrieben.
- Empfohlen wird eine Schutzweste gemäß Europäischer Norm „EN 13158”, Level 3
- Airbags in Vielseitigkeits-LP und Gelände-LP nur in Verbindung mit einer Schutzweste zulässig.

Empfehlung zu der Ausrüstung Vielseitigkeit:

https://www.pferd-aktuell.de/vielseitigkeit/sicherheit-in-der-vielseitigkeit/sicherheit-in-der-vielseitigkeit

Nasennetz (Nosecover)

XXIII. Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferde- sowie Spring- und Gelände-LP sowie Teilprüfungen Springen bzw. Gelände bei Eignungs-LP und Kombinierten LP analog Eignungs-LP aller Klassen und FN-Hunterklassen (Vorbereitungsplatz und Siegerehrung: in allen Disziplinen erlaubt)

- Die Maulspalte muss frei bleiben.
- Alle Formen eines Netzes, die die Atmung des Pferdes beeinträchtigen können, sind nicht zulässig.
- Zu befestigen am Reithalfter oder an den Backenstücken
- Nasennetz kann über oder unter dem Kinnriemen/Nasenriemen angebracht werden

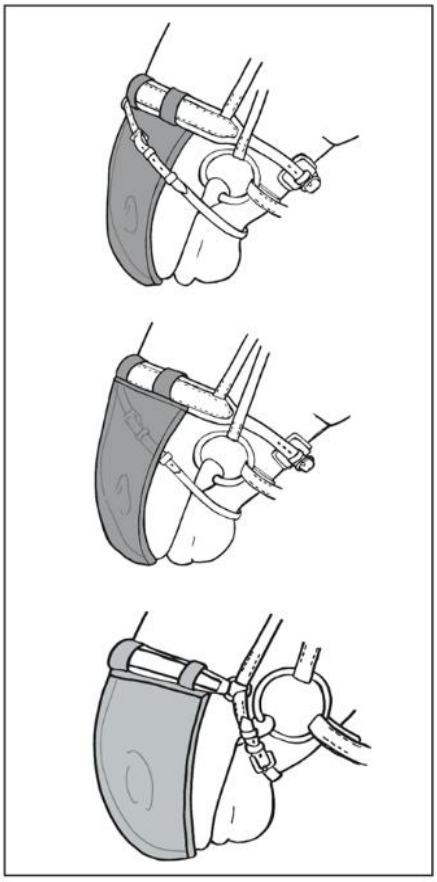

Ohrenschutz

XXIV. Alle Prüfungsarten und -klassen

- Ohrenschutz für Pferde auch mit Lärmschutz (lärmdämmendes Material) zulässig
  - Schalldämmendes Material an dem Ohrenschutz darf nicht in den Gehörgang bzw. in die Ohrmuschel reichen.
  - Geräusche und Gehörsinn dürfen nicht ausgeschaltet werden.
  - Das Ohrenspiel des Pferdes darf nicht beeinträchtigt sein.
- Der Bereich der Augen und des Nasenrückens muss frei bleiben.
- Das Verbinden des Ohrenschutzes mit dem Nasenriemen ist nicht zulässig.

Abbildungsbeispiele:	Beschreibung und Anmerkungen:
	• Ohrenschutz
	• Ohrenschutz